



Rundschreiben

Nr. 108/2026 vom 16.07.2026



Az.: 41 40 00

Ansprechpartner/in: Maren Lücke, 0511 30285-61, luecke@nsgb.de

Denkmalschutz; Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG); Änderung; Verbändebeteiligung

Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 18. August 2026.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt ([Anlage 1](#)).

In der diesbezüglichen Pressemitteilung ([Reform des Denkmalschutzgesetzes – Weniger Bürokratie, mehr Verantwortung vor Ort | Nds. Staatskanzlei](#)) heißt es:

„Die Novelle soll Verantwortlichkeiten präzisieren und damit die Zielsetzung der Landesregierung umzusetzen, die Verwaltung unter der Überschrift „Einfacher. Schneller. Günstiger“ zu optimieren.

Ein Schwerpunkt liegt auf der konsequenten Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung. Dafür werden bestehende Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörden (Kommunen) reduziert.

Kulturminister Falko Mohrs: „Wir machen den Denkmalschutz einfacher, schneller und günstiger. In enger Abstimmung mit den Kommunen setzen wir ihren Wunsch nach mehr eigener Verantwortung vor Ort um. Die Novelle stärkt die kommunale Handlungsfähigkeit, baut Bürokratie ab und sichert zugleich den fachgerechten Umgang mit unserem kulturellen Erbe.“

Unter anderem sieht der Entwurf folgende Vereinfachungen vor:

Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung künftig statt des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) die oberste Denkmalschutzbehörde (MWK) einbeziehen. Die Kriterien für besondere Maßnahmen werden außerdem auf eine sehr kleine Fallgruppe begrenzt. Das stärkt die kommunale Entscheidungskompetenz und beschleunigt Verfahren.

- *Bei Gruppendenkmalen im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 3 NDSchG), umgangssprachlich Ensembleschutz genannt, beschränkt sich die Denkmaleigenschaft künftig auf das äußere Erscheinungsbild, soweit es sich nicht um Einzeldenkmale handelt.*
- *Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen in Zukunft ohne weitere Abstimmung mit dem NLD sicherstellen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Bodendenkmalpflege eingehalten werden.*
- *Erdarbeiten sollen künftig nur noch dann eine denkmalrechtliche Genehmigung erfordern, wenn sie an Stellen durchgeführt werden sollen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind.*
- *Der Gesetzesentwurf sieht vor, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht auf die öffentliche Hand als Denkmaleigentümerin auszuweiten. Eine Ausnahme bleiben Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Sinne des Gesetzes.“*

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Entwurf nebst Begründung sowie der vom MWK zur Verfügung gestellten Synopse ([Anlage 2](#)).

Die Änderungsvorschläge gehen in Teilen auf die Entbürokratisierungsliste der AGKSV (vgl. [Einfacher, schneller, günstiger – Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus - Niedersächsischer Städte und Gemeindebund](#)) zurück.

Es besteht die Möglichkeit, bis zum **18. August 2026** Anmerkungen zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Maren Lücke

Anlagen

Entwurf
G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird als Satz 2 neu eingefügt: „Sind die einzelnen Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen im Sinne von Satz 1 nicht für sich Baudenkmal, so beschränkt sich die Denkmaleigenschaft auf das äußere Erscheinungsbild.“
2. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kommunalverbände“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird nach dem Komma folgender Halbsatz eingefügt: „soweit eine Maßnahme von besonderer Bedeutung gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 vorliegt.“
 - c) In Satz 2 werden die Worte „Sie sind“ durch die Worte „In diesem Fall sind sie“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet“ gestrichen.
 - b) In § 10 Absatz 5 werden in Satz 3 die Worte „mit Planungsbeginn“ durch die Worte „nach Abschluss“ ersetzt.
 - c) In § 10 Abs. 5 wird der folgende Satz 4 neu eingefügt: „§ 26 Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - d) § 10 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 12 Absatz 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 13 Absatz 1 werden die Worte „von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden“ durch die Worte „die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 eingetragen ist“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder anordnen, dass das Landesamt für Denkmalpflege an Stelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig wird“ gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer Bundeswasserstraße oder“ gestrichen.
 - b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „schaffen“ die Wörter „und zu vermitteln“ ergänzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „und Archive“ gestrichen, der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 wird die neue Nr. 6 angefügt: „seine sämtlichen auf Kulturdenkmale bezogenen Akten dauerhaft aufzubewahren.“
9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird neu angefügt: „Die untere Denkmalschutzbehörde stellt bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde her.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird neu angefügt: „Maßnahmen von besonderer Bedeutung liegen an Kulturdenkmalen gemäß § 3 Absätze 2, 3 und 5 vor, wenn
 1. das betreffende Denkmal zerstört werden soll,
 2. der Denkmalwert durch die Maßnahme verloren gehen könnte oder
 3. dem betreffenden Denkmal aufgrund eines herausragenden Geschichts- oder Kunstwerts, einer außergewöhnlichen architektonischen Qualität oder eines sonstigen identitätsstiftenden gesamtstaatlichen Werts eine besondere Bedeutung zukommt.“
- d) Absatz 2 Satz 3 wird neu angefügt:
„Maßnahmen von besonderer Bedeutung an Kulturdenkmalen gemäß § 3 Absätze 4 und 6 liegen vor, wenn diesen aufgrund ihres geschichtlichen oder wissenschaftlichen Werts gesamtstaatliche Bedeutung zukommt.“
- e) Absatz 2 Satz 4 wird neu angefügt: „Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 durch Verordnung näher zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [XX. Monat XXXX] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Auswirkungsergebnisse

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das NDSchG zu ändern, um Verantwortlichkeiten zu präzisieren und damit die Zielsetzung der Landesregierung umzusetzen, die Verwaltung unter der Überschrift „Einfacher. Schneller. Günstiger“ zu optimieren.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens fordert in ihrem Papier vom 28.05.2025 zum Standardabbau, zur Entbürokratisierung und Vermeidung zusätzlicher Bürokratie, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht auf Kulturdenkmale im Eigentum der öffentlichen Hand auszudehnen, die kommunale Verantwortung beim Denkmalschutz zu stärken, indem der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt wird, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Landesamt für Denkmalpflege solle sich auf eine reine Dienstleistungsfunktion für die unteren Denkmalschutzbehörden beschränken, (S. 3, Ziffer 7). Die Landesregierung hält diese Forderungen teilweise für berechtigt. Daher stärken die beabsichtigten Änderungen die von den KSV gewünschte, konsequente Umsetzung der Zweistufigkeit im Gesetzesvollzug sowie die Eigenverantwortung der Kommunen als untere Denkmalschutzbehörden.

Schwerpunkt der Änderungen ist die konsequente Einhaltung der Zweistufigkeit der Verwaltung durch Streichung der Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörden (uDB) zur Beteiligung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung sowie zur Herstellung des Benehmens mit dem NLD in Angelegenheiten der

Bodendenkmalpflege. Weiterhin soll die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände gelten und die Genehmigungspflicht von Erdarbeiten auf die Stellen beschränkt werden, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind.

Der Gesetzentwurf regelt im Einzelnen:

Definition des Schutzzumfangs bei Gruppendenkmalen

Neu eingefügt wird als Satz 2 eine Definition des Schutzzumfangs bei Bestandteilen einer Gruppe baulicher Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 1, die nicht für sich Baudenkmal sind. Deren Denkmaleigenschaft beschränkt sich künftig auf das äußere Erscheinungsbild.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht auch für die öffentliche Hand

In § 7 Absatz 4 wird der Ausschluss des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Kommunalverbände von der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht gem. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auf Maßnahmen von besonderer Bedeutung i.S. von § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 n.F. beschränkt.

Entfall der Möglichkeit, einen bestimmten Sachverständigen zu bestimmen

In § 10 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 entfällt die Möglichkeit, eine denkmalrechtliche Genehmigung unter die Bedingung zu stellen, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.

Entfall der Anzeigepflicht an das NLD

In § 10 Absatz 5 wird Satz 3 neu gefasst. Dieser sieht bisher eine Anzeigepflicht mit Planungsbeginn gegenüber dem NLD vor, wenn Maßnahmen an das Staatliche Baumanagement übertragen bzw. durch die Klosterkammer Hannover ausgeführt werden. Stattdessen sind die betreffenden Maßnahmen dem NLD künftig nach Abschluss anzuzeigen. Bei Vorliegen der abschließend definierten Fallgruppen des neuen § 26 Absatz 2 wird die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde begründet. § 10 Absatz 6, der eine Übermittlungspflicht von Genehmigungsanträgen an das NLD begründet, entfällt ersatzlos.

Eingrenzung der Genehmigungspflicht von Erdarbeiten

Die Genehmigungspflicht für Erdarbeiten gem. § 13 Abs. 1 wird auf die Stellen beschränkt, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind. Die bisherige Erweiterung der Genehmigungspflicht auf Stellen, von denen lediglich vermutet wird oder den Umständen nach angenommen werden muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, führt nach Beobachtung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aufgrund der weiten Auslegungsfähigkeit dieser Begriffe zu ausufernden Auflagen, aus denen sich dann unverhältnismäßige Kostensteigerungen ergeben würden.

Entfall der Möglichkeit eines Tätigwerdens des NLD statt einer uDB

In § 19 Absatz 4 NDSchG n.F. entfällt die Möglichkeit eines Tätigwerdens des NLD anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde.

Zuordnung der Bundeswasserstraßen an die unteren Denkmalschutzbehörden

Die originäre sachliche Zuständigkeit der obersten Denkmalschutzbehörde im Bereich einer Bundeswasserstraße gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 NDSchG entfällt. Es wird wieder die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 1 begründet.

Entfall der Herstellung des Benehmens mit dem NLD bei Bodendenkmalen

Die Pflicht der unteren Denkmalschutzbehörden, die nicht in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt sind, gemäß § 20 Absatz 2 NDSchG in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege das Benehmen mit dem NLD herzustellen, entfällt. Folgerichtig entfällt gleichfalls die Möglichkeit der Befreiung der unteren Denkmalschutzbehörde von der Pflicht zur Herstellung des Benehmens gemäß § 20 Absatz 2, Satz 2 NDSchG, gleiches gilt für Satz 3.

Klarstellung der Aufgaben des NLD

Der Aufgabenkatalog des NLD in § 21 Absatz 1 Nr. 4 wird klarstellend um die Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Denkmalpflege ergänzt. § 21 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird dahingehend geändert, dass die Archivunterhaltung dort gestrichen wird. § 21 Absatz 1 Satz 2 erfährt mit der neuen Nr. 6 in Abgrenzung zum Niedersächsischen Archivgesetz eine Klarstellung zur dauerhaften Aufbewahrungspflicht für sämtliche Akten des NLD, die auf Kulturdenkmale bezogen sind.

Keine Anzeigepflicht bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung an das NLD

Mit § 26 Absatz 1 NDSchG n.F. entfällt die Pflicht der unteren Denkmalschutzbehörde, Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung dem NLD anzuzeigen, auch muss dem NLD keine Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden.

Zukünftig regelt § 26 Absatz 2 NDSchG n.F., dass die untere Denkmalschutzbehörde in abschließend normierten Fällen das Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde herstellt. Wann eine solche Maßnahme von besonderer Bedeutung vorliegt, wird nun ebenfalls durch den Gesetzentwurf durch § 26 Absatz 2 NDSchG n.F. abschließend geregelt. Das ist der Fall, wenn das betreffende Denkmal zerstört werden soll, der Denkmalwert durch die Maßnahme verloren gehen könnte oder dem betreffenden Denkmal aufgrund seines herausragenden Geschichts- oder Kunstwerts, einer außergewöhnlichen architektonischen Qualität, eines identitätsstiftenden gesamtstaatlichen Werts oder im Fall von Bodendenkmalen aufgrund seines geschichtlichen oder wissenschaftlichen Werts gesamtstaatliche Bedeutung zukommt. Außerdem wird die oberste Denkmalschutzbehörde ermächtigt, weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Maßnahme von besonderer Bedeutung durch Verordnung näher zu regeln.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Wesentliche Folgen werden sich aus drei Neuregelungen ergeben: Ausdehnung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht auf die öffentliche Hand, Entfall des Benehmens mit dem NLD in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege und Neuregelung des Umgangs mit Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Die Änderung des § 7 Absatz 4 NDSchG eröffnet der öffentlichen Hand die Möglichkeit, die Grenze der Erhaltungspflicht bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit für sich geltend zu machen. Damit wird der Rahmen der Pflicht zum Schutz von Kultur, die sich aus Art. 6 NV ergibt, durch den Gesetzgeber neu bestimmt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird in Zukunft den Belang des Denkmalschutzes unter bestimmten Voraussetzungen überwiegen können. Dadurch wird es im Einzelfall zu Denkmalverlusten kommen. Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand, die bisher als Begründung für ihren Ausschluss von der Grenze der Erhaltungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 diente, wird insofern eingeschränkt. Damit die öffentliche Hand ihrer Pflicht zum Schutz von Kultur und damit von Kulturdenkmalen dennoch in angemessener Weise weiter nachkommt, werden Denkmale von besonderer Bedeutung gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 von der Neuregelung ausgenommen.

Durch den Entfall der Pflicht zur Herstellung des Benehmens mit dem NLD in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege begibt sich das Land einer 2011 zusätzlich eingeführten Kontrollmöglichkeit der rechtmäßigen Durchführung des NDSchG durch die zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden. Dadurch entfallen die bisher damit verbundenen Aufwände bei sämtlichen Denkmalbehörden, Verfahren werden verschlankt und beschleunigt. Dessen ungeachtet werden die unteren Denkmalschutzbehörden, die bisher von der Pflicht zur Herstellung des Benehmens befreit waren, weiterhin ausreichend mit archäologischen Fachkräften ausgestattet bleiben, da deren Aufgaben im gleichen Maße wie bisher fortbestehen. Den bisher nicht von der genannten Pflicht befreiten unteren Denkmalschutzbehörden steht es frei, sich weiterhin vom NLD fachlich beraten zu lassen. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Pflicht der unteren Denkmalschutzbehörden, das NDSchG in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege gem. Art. 2 Abs. 2 NV gesetz- und rechtmäßig durchzuführen.

Die Neuregelung des Umgangs mit Maßnahmen von besonderer Bedeutung reduziert den Aufwand beim NLD und bei den unteren Denkmalschutzbehörden in der weit überwiegenden Mehrzahl der

Fälle. Die Aufgabe wird allein den Denkmalschutzbehörden zugeordnet, die sich bei Bedarf der Fachkenntnis der Denkmalfachbehörde bedienen werden. Durch die abschließende Definition der Maßnahmen von besonderer Bedeutung wird sichergestellt, dass die öffentliche Pflicht zum Schutz von Kultur gemäß Art. 6 NV in angemessener und sachgerechter Form erfüllt wird.

3. Ergebnisse des Klimachecks

Die vorliegende Änderung hat keine ersichtlichen Auswirkungen auf Belange des Klimaschutzes. Im Rahmen der nach § 7 NDSchG durchzuführenden Abwägung wird das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie das öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bereits seit 2022 explizit genannt und überwiegt das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen regelhaft.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht ersichtlich.

5. Auswirkungen auf Familien

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien ersichtlich.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen ersichtlich.

7. Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. e GGO

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen geschaffen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z.B. Schriftformerfordernisse).

8. Ergebnisse der Prüfung der Mittelstandsrelevanz nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 d GGO in Verbindung mit § 31 a GGO

Eine Betroffenheit für den Mittelstand ist nicht ersichtlich.

9. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Keine. Durch die Einführung von § 26 Absatz 2 wächst der obersten Denkmalschutzbehörde eine zusätzliche Aufgabe zu. Im Gegenzug entfallen bisherige Aufgaben des NLD (Herstellung des Benehmens in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege und Maßnahmen von besonderer Bedeutung), des SBN und der Klosterkammer (Anzeigepflicht von Maßnahmen). Diese Aufgabenverlagerung wird nachvollzogen, indem 2,0 VZE vom NLD zum MWK zunächst abgeordnet werden. Die endgültige Bewertung der Verteilung des Aufgabenvolumens muss im Zuge einer Evaluierung nach spätestens 24 Monaten erfolgen, da die Zahl und Komplexität der zu bearbeitenden Fälle erst nach einer hinreichend langen Praxisphase nach der Gesetzesänderung erhoben werden können.

Für die kommunalen Körperschaften sind im Ergebnis keine finanziellen Mehrkosten ersichtlich. Im Gegenteil wird sich der Aufwand in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege durch den Entfall der Regelungen aus § 20 Absatz 2 Satz 1 verringern. Die Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde ist auf der anderen Seite nur in sehr eng begrenzten Fällen vorgesehen. Der Aufgabenzuwachs durch die Zuständigkeit im Bereich von Bundeswasserstraßen ist marginal (Bearbeitung von landesweit 23 Denkmalen in den Jahren 2024 und 2025 als Vergleichszeitraum).

Die teilweise Ausdehnung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht auf die Kommunen könnte sich im Einzelfall durch Minderkosten auf deren Haushalte auswirken. Eine belastbare Voraussage lässt sich dazu nicht treffen.

Für den Bund oder andere Träger öffentlicher Verwaltung sind keine finanziellen Mehrbedarfe ersichtlich.

10. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Werden nach erfolgter Verbandsbeteiligung hier eingetragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 2)

Neu eingefügt wird als Satz 2 eine Definition des Schutzzumfangs bei Bestandteilen einer Gruppe baulicher Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 1, die nicht für sich Baudenkmal sind. Deren Denkmaleigenschaft beschränkt sich künftig auf das äußere Erscheinungsbild. Damit wird dem Wortlaut von § 7i Absatz 1 Satz 4 EStG gefolgt. Er beschränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von denkmalbezogenen Aufwendungen für den Erhalt von Gruppendenkmalen, die keine Einzeldenkmale gemäß § 3 Absatz 2 sind, auf das äußere Erscheinungsbild. Gleichzeitig werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gruppendenkmalen entlastet, indem sie im Inneren solcher Baudenkmale Gestaltungs- und Nutzungsfreiheit gewinnen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 4)

In § 7 Absatz 4 wird der Ausschluss des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Kommunalverbände von der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht gem. § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 auf Maßnahmen von besonderer Bedeutung i.S. von § 26 Absatz 2 n.F. beschränkt. Derzeit gilt die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht für die öffentliche Hand nicht.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben der Landesregierung mit Nachdruck vorgetragen, es sei den Kommunen als Erhaltungspflichtigen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht mehr möglich, wirtschaftlich unzumutbare Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Daher wird der Ausschluss der öffentlichen Hand von dieser Grenze der Erhaltungspflicht auf Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Sinne von § 26 Absatz 2 beschränkt, um den Kommunen entgegenzukommen und gleichzeitig die Gefahr von Substanzverlusten zumindest an besonders wertvollen Kulturdenkmälen zu vermeiden.

Die bisherigen Regelungen zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit haben ihren Grund in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums in Art. 14 Absatz 1 GG. Die öffentliche Hand ist jedoch in der Regel kein Berechtigter von Grundrechten. Für sie muss die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht daher anderweitig hergeleitet werden. Die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sollen hier deshalb mit vergleichbarer Durchsetzungskraft gegenüber dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmälen versehen werden. Ausgenommen davon sind Kulturdenkmale, welche die Voraussetzungen von § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 erfüllen.

Das Land, die Gemeinden und die Landkreise haben gemäß Art. 6 NV den Auftrag, Kunst, Kultur und Sport zu schützen und zu fördern. Als Staatszielbestimmung stellt Art. 6 NV eine objektive Wertentscheidung des Verfassungsgebers dar.

Der Niedersächsische Landtag hat sich im Zuge der Erweiterung des Staatsziels in Art. 6 NV um den Sport dagegen entschieden, auch den Schutz von Kultur- und Naturdenkmälen ausdrücklich dort zu nennen.

Staatszielbestimmungen sind „offen gefasste Verfassungsnormen, die den Staat verpflichten, auf die Verwirklichung bestimmter Ziele hinzuwirken“ (Schladebach: Staatszielbestimmungen im Verfassungsrecht (JuS 2018, 118). Es sind objektiv-rechtliche Abwägungskriterien für die Politikgestaltung – einschließlich der Ausübung des haushaltspolitischen Ermessens. (PdK Nds NdsVerf Art. 6 Kunst, Kultur und Sport 2. Staatszielbestimmung, beck-online)

Art und Weise der Verwirklichung bleiben der Staatstätigkeit wegen der Zuerkennung eines weiten Handlungsspielraums überlassen. (JuS 2018, 118, beck-online). Umgesetzt hat der Landesgesetzgeber den verfassungsrechtlichen Kulturschutz- und Förderauftrag unter anderem im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 NDSchG ist es öffentliche Aufgabe des Landes, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen. Zudem obliegt gemäß § 2 Absatz 2 neben dem Land auch den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des

Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15.06.2004 übernahm die im oldenburgischen Denkmalschutzgesetz bereits normierte Vorbildfunktion und erklärt diese zur Pflichtaufgabe von Land und Kommunen. Bereits die seinerzeitige Begründung konstatierte jedoch auch, dass Einigkeit in Rechtsprechung und Lehre, dass Land und Kommunen nicht über ihre Finanzkraft hinaus zum Erhalt der eigenen Kulturdenkmale verpflichtet sind. Der Begründung nach erfolgte diese Formulierung aus Gründen der Klarstellung. (Begründung BT, DS 15/1127, S.5) Angesichts der finanziellen Situation von Land und Kommunen sollte eine gesetzliche Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage eingefügt werden, dass Land und Kommunen nicht über ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten hinaus zur Erhaltung von Baudenkmalen verpflichtet sind (Begründung AT, DS 15/1127, S. 3).

Durch die Neuregelung von § 7 Absatz 4 wird der Rahmen der Pflicht zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern durch den Gesetzgeber neu bestimmt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird in Zukunft den Belang des Denkmalschutzes unter bestimmten Voraussetzungen überwiegen können. Die Schwelle des Nachweises der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit darf dabei für die öffentliche Hand wegen der aus § 2 Absatz 2 NDSchG resultierenden Vorbildfunktion sowie dem in Art. 6 NV verankerten Staatsziel zum Kulturschutz nicht niedriger liegen als für Private. An den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Erhaltung sind für die öffentliche Hand daher gleich hohe Anforderungen zu stellen. Gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Dies muss für den Regelfall auch für die öffentliche Hand gelten. Auch sie wird u.a. den Nachweis einer qualifizierten Vergleichsberechnung erbringen müssen. Kann der Verpflichtete etwa Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Auch sie wird sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen können, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind, § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3.

Um ihrer Vorbildfunktion auch weiterhin angemessen gerecht und ihrer Pflicht zum Schutz von Kultur und damit von Kulturdenkmälern in angemessener Weise weiter nachzukommen, sind Denkmale von besonderer Bedeutung gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 von der Neuregelung ausgenommen. Bei dieser Objektgruppe von besonders herausragenden Denkmälern wird an der finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand als Grenze der Erhaltungspflicht festhalten. Damit ist sichergestellt, dass besonders wichtige „Nurdenkmale“ (dies können z.B. Friedhöfe, Parkanlagen, sakrale Gebäude oder auch andere ggfs. ertragslose Objekte sein) im öffentlichen Eigentum weiterhin nicht als wirtschaftlich unzumutbar beseitigt werden können, soweit sie unter den § 26 Abs. 2 zu subsumieren sind.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 3, 5 und 6):

In Absatz 3 entfällt die Möglichkeit, eine denkmalrechtliche Genehmigung unter die Bedingung zu stellen, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet, da diese Regelung den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts widerspricht und darüber hinaus die Vertragsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise einschränkt. Dass die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen haben, ergibt sich bereits aus § 6 Absatz 1 Satz 2.

Derzeit bedürfen Maßnahmen nach Absatz 1 keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie an Kulturdenkmälern im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder des Landes ausgeführt werden sollen und die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen übertragen sind. Auch Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover ausgeführt werden, bedürfen keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Jedoch gilt bisher in beiden Fällen, dass Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen sind. In der Folge ist es bisher vielfach zu längeren Verzögerungen und Kostensteigerungen gekommen. Diese Anzeigepflicht wird dahingehend geändert, dass die Anzeige erst nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen hat. Dadurch werden Verfahren verschlankt und gleichzeitig sichergestellt, dass Änderungen an Kulturdenkmälern im Denkmalverzeichnis durch das NLD nachvollzogen werden können. Die genannten Stellen haben das materielle Denkmalschutzrecht ohnehin einzuhalten und die Arbeiten fachgerecht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 durchzuführen. Bei Bedarf kann die Denkmalfachbehörde weiterhin beratend hinzugezogen werden.

Ausschließlich beim Vorliegen der abschließend und eng geregelten Fallgruppen des neuen § 26 Absatz 2 wird die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde begründet, indem die Gültigkeit von § 26 Absatz 2 entsprechend in 10 Absatz 5 Satz 3 klargestellt wird. Entsprechend zur neuen Regelung in § 26 wird so die Zweistufigkeit der Denkmalschutzbehörden auch hier geschärft.

Außerdem entfällt § 10 Absatz 6 zur weiteren Verschärfung von Verfahren ersatzlos. Durch die hier gegebene Genehmigungspflicht ist ohnehin sichergestellt, dass die Kenntnis über etwaige Änderungen an Kulturdenkmälern durch die unteren Denkmalschutzbehörden nachgehalten wird. Eine zusätzliche Übersendung dieser Genehmigungsanträge an das NLD ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 2)

In Absatz 2 entfällt mit Satz 4 entsprechend zur Änderung in § 10 Absatz 3 die Möglichkeit, eine Genehmigung unter die Bedingung zu stellen, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 1)

Die Genehmigungspflicht gem. § 13 Abs. 1 wird auf Nachforschungen und Erdarbeiten an Stellen beschränkt, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind.

Die bisherige Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf Stellen, von denen lediglich vermutet wird oder den Umständen nach angenommen werden muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, führt nach Beobachtung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aufgrund der weiten Auslegungsfähigkeit dieser Begriffe zu ausufernden Auflagen, aus denen sich dann unverhältnismäßige Kostensteigerungen ergeben würden.

Eine Definition, von welchen Stellen angenommen oder den Umständen nach vermutet werden muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden könnten, kann der Natur der Sache nach nicht vorgenommen werden. Daher wird zunehmend nach dem Vorsorgeprinzip gehandelt, das Vorliegen der Voraussetzung angenommen und die entsprechende Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, die zu erheblichen Kostensteigerungen von Bau- und Infrastrukturprojekten führen können, ohne dass damit eine tatsächliche Schutzwirkung erreicht worden wäre.

Abseits der Stellen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind, soll die Genehmigungspflicht daher entfallen. Die Schutzwirkung von § 14 Absatz 1-3 bleibt davon unberührt und kommt zum Tragen, sobald Bodenfunde auftreten, die Anlass zu der Annahme geben, dass sie Kulturdenkmale sind.

Zu Nummer 6 (§ 19 Absatz 4 Satz 1):

In § 19 Absatz 4 NDSchG n.F. entfällt die Möglichkeit eines Tätigwerdens des NLD anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde. Das NLD ist Denkmalfachbehörde. Die bisherige Regelung vermengt die Zuständigkeiten und Aufgaben von Denkmalfachbehörde und Denkmalschutzbehörde und weicht damit systemwidrig von der Trennung zwischen Denkmalfachbehörde und Denkmalschutzbehörde und den ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben ab.

Zu Nummer 7 (§ 20 Absatz 1 und 2):

Die originäre sachliche Zuständigkeit der obersten Denkmalschutzbehörde im Bereich einer Bundeswasserstraße gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 NDSchG entfällt. Es wird wieder die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 1 begründet, um die Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken. Die Zuständigkeit der obersten Denkmalschutzbehörde für die Bundeswasserstraßen wurde mit dem Änderungsgesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135) gesetzlich begründet. Dem lag die Annahme zu Grunde, dass entsprechende Maßnahmen häufig das Gebiet mehrerer unterer Denkmalschutzbehörden betreffen, wodurch ein erhöhter Koordinierungsbedarf mit anderen Behörden des Bundes und des Landes vermutet wurde, der durch die Regelung vermieden werden sollte. Diese Vermutung hat sich in der Praxis nicht bestätigt. In der Regel handelt es sich um Maßnahmen, die in den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich jeweils nur einer unteren Denkmalschutzbehörde fallen würden.

Daher ist die Wiederzuordnung der Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde für Denkmale im Bereich von Bundeswasserstraßen sachdienlich und verfahrensökonomisch.

Die Pflicht der unteren Denkmalschutzbehörden, gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 NDSchG in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege das Benehmen mit dem NLD herzustellen, entfällt. Folgerichtig entfällt gleichfalls die Möglichkeit der Befreiung der unteren Denkmalschutzbehörde von der Pflicht zur Herstellung des Benehmens gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 NDSchG, gleiches gilt für Satz 3. Die bisher noch geltende Pflicht zur Herstellung des Benehmens mit der Denkmalfachbehörde vermengt die Zuständigkeiten von Denkmalfachbehörde und Denkmalschutzbehörden. Diese Pflicht findet im Bereich der Baudenkmalpflege keine Entsprechung.

Die bisherige Regelung entfällt, weil die Landesregierung davon ausgehen muss, dass die Kommunen als zuständige Behörden gemäß § 19 Absatz 1 und 2 NDSchG die ihnen zugeordneten Aufgaben ebenso sachgerecht erfüllen wie im Bereich der Baudenkmalpflege. Sie sind als untere Denkmalschutzbehörden gemäß Artikel 2 Abs. 2 Nds. Verfassung als vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Dazu gehört auch, sich die Fachkenntnis einzuholen, die für die Bearbeitung eines konkreten Sachverhalts erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Restriktion einer auf die Bodendenkmalpflege beschränkten Pflicht zur Herstellung des Benehmens mit dem Grundsatz „Einfacher. Schneller. Günstiger.“ nicht zu vereinbaren. Außerdem vollzieht die Neuregelung den zweistufigen Verwaltungsaufbau konsequent nach.

Überdies übt die oberste Denkmalschutzbehörde auch weiterhin über die unteren Denkmalschutzbehörden gemäß § 19 Absatz 3 NDSchG die Fachaufsicht aus.

Zudem kann im Bedarfsfall und auf Wunsch der Kommune selbstverständlich die fachliche Beratung des NLD gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 auch weiterhin in Anspruch genommen werden.

Weiterhin wird in § 26 NDSchG neu geregelt, dass bei Bodendenkmalen, denen aufgrund ihres geschichtlichen oder wissenschaftlichen Werts gesamtstaatliche Bedeutung zukommt, das Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen ist.

Insgesamt stellt die Neuregelung sicher, dass die unteren Denkmalschutzbehörden in ihrer kommunalen Eigenverantwortung gestärkt werden, lange Verfahren abgekürzt werden und gleichzeitig in sehr eng begrenzten Fällen das Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde hergestellt wird, wenn es die Bedeutung der Maßnahme erfordert.

Zu Nummer 8 (21 Absatz 1 Satz 2, Nr. 5 und 6):

§ 21 regelt die Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege. Der Aufgabenkatalog des NLD in § 21 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird klarstellend um die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Denkmalpflege ergänzt. Er erfährt in Absatz 1 Satz 2 mit der neuen Nr. 6 in Abgrenzung zum Niedersächsischen Archivgesetz eine Klarstellung zur dauerhaften Aufbewahrungspflicht für sämtliche Akten des NLD, die auf Kulturdenkmale bezogen sind. Aufgrund des Bestrebens des Gesetzgebers, Archivangelegenheiten ausschließlich im Archivgesetz zu regeln, wird Nummer 5 dahingehend geändert, dass die Archivunterhaltung dort gestrichen wird. Diese Streichung ist sachgerecht, da die betreffenden Akten des NLD kein Archivgut im Sinne des Archivgesetzes sind.

Zu Nummer 9 (§ 26):

Mit § 26 Absatz 1 NDSchG n.F. entfällt die Pflicht der unteren Denkmalschutzbehörde, Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung verpflichtend dem NLD anzuzeigen, auch muss in diesen Fällen dem NLD keine Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden. Dadurch wird die kommunale Eigenverantwortung gestärkt sowie Verfahren verschlankt und verkürzt. Außerdem wird der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt.

Schließlich wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme von besonderer Bedeutung vorliegt. Das ist der Fall, wenn das betreffende Denkmal zerstört werden soll, wenn der Denkmalwert durch die Maßnahme verloren gehen könnte oder dem betreffenden Denkmal ein herausragender Geschichts- oder Kunstwert, eine außergewöhnliche architektonische Qualität, ein identitätsstiftender gesamtstaatlicher Wert bzw. im Fall der Bodendenkmale aufgrund ihres geschichtlichen oder wissenschaftlichen Werts eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommt.

Die bisherige Regelung ging auf die Abschaffung der Bezirksregierungen 2005 zurück, in deren Zuge auch die oberen Denkmalschutzbehörden entfallen sind. Deren Personal ist größtenteils vom NLD übernommen worden. Daraus hat sich ergeben, dass auch die früheren Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden vom NLD teilweise faktisch fortgeführt worden sind. Die gesetzliche Grundlage dafür ergab sich aus der fortbestehenden Anzeigepflicht für Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Mit der Neuordnung wird die Trennung zwischen Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde konsequent umgesetzt, indem die Maßnahmen von besonderer Bedeutung allein den Denkmalschutzbehörden zugeordnet werden, während die Denkmalfachbehörde auf Wunsch der Denkmalschutzbehörden und bei Bedarf auch hier beratend tätig wird.

Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine Maßnahme von besonderer Bedeutung durch Verordnung näher regeln zu können, da insbesondere die Identifizierung der Baudenkmale gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und der Bodendenkmale gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 untergesetzlich geregelt werden sollte, um das Gesetz nicht zu überfrachten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten [1. Januar 2027].

Synopse

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz Vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000 -) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird: §§ 1 - 5, Erster Teil - Allgemeine Vorschriften § 1 DSchG - Grundsatz Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (Nds. GVBl. S. ..)
§ 2 DSchG - Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben (1) Aufgabe des Landes ist es, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen. Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände sowie die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen und die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. (2) Dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (3) In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der	

Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

§ 3 DSchG - Begriffsbestimmungen

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmal und Zubehör eines Baudenkmal gelten als Teile des Baudenkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.

(4) Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen

(3) ¹Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. ²**Sind die einzelnen Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen im Sinne von Satz 1 nicht für sich Baudenkmal, so beschränkt sich die Denkmaleigenschaft auf das äußere Erscheinungsbild.** ³Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmal und Zubehör eines Baudenkmal gelten als Teile des Baudenkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.

geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.

(5) Bewegliche Denkmale sind bewegliche Sachen und Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Bodendenkmale sind.

(6) Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 DSchG - Verzeichnis der Kulturdenkmale

(1) Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis einzutragen, das durch das Landesamt für Denkmalpflege aufzustellen und fortzuführen ist. Bewegliche Denkmale werden in das Verzeichnis nur eingetragen, wenn ihre besondere Bedeutung es erfordert, sie dem Schutz dieses Gesetzes zu unterstellen.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Verzeichnis. Jedermann kann Einblick in das Verzeichnis und die Auszüge nehmen. Eintragungen über bewegliche Denkmale und über Zubehör von Baudenkmalen dürfen nur die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Personen einsehen.

(3) Eine Eintragung ist im Verzeichnis zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Ist die Eigenschaft als Baudenkmal nach Absatz 5 durch Verwaltungsakt festgestellt worden, so ist die Eintragung zu löschen, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar aufgehoben worden ist.

(4) Vor der Eintragung eines Baudenkmals, eines Bodendenkmals oder eines unbeweglichen Denkmals der Erdgeschichte in das Verzeichnis ist die Gemeinde zu hören, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Die Gemeinde teilt dem Landesamt für Denkmalpflege Namen und Anschrift des Eigentümers des Denkmals nach Satz 1 mit. Das Landesamt für Denkmalpflege hört vor der Eintragung eines Baudenkmals dessen Eigentümer. Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde und den Eigentümer unverzüglich über die Neueintragung oder Löschung des Baudenkmals im Verzeichnis. Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde über die beabsichtigte Eintragung eines beweglichen Denkmals.

(5) Ist ein Baudenkmal nach dem 30. September 2011 in das Verzeichnis eingetragen worden, so hat das Landesamt für Denkmalpflege auf Antrag des Eigentümers durch Verwaltungsakt die Eigenschaft als Baudenkmal festzustellen.

§ 5 DSchG - Wirkung der Eintragungen in das Verzeichnis

(1) Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften dieses Gesetzes ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind. Die §§ 6, 10 und 11 gelten jedoch für bewegliche

Denkmale nur, wenn sie in das Verzeichnis eingetragen sind.

(2) Ist die Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 5 über die beabsichtigte Eintragung eines beweglichen Denkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale unterrichtet worden, so kann sie gegenüber dem Eigentümer anordnen, dass das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Anordnung wird unwirksam, wenn die Eintragung nicht innerhalb von sechs Monaten vorgenommen worden ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§§ 6 - 11, Zweiter Teil - Erhaltung von Kulturdenkmälern

§ 6 DSchG - Pflicht zur Erhaltung

(1) Kulturdenkmale sind in Stand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. Verpflichtet sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher; neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

(3) Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 12

Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sowie § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7 DSchG - Grenzen der Erhaltungspflicht

(1) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, soweit die Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

(2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit

1.
der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt,

2.
ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel

a)
die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals,

b)
eine Maßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes oder

c)
die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen,

das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt,

3.
das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt,

4.
das öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels das Interesse

an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt oder

5.
die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien nach Satz 1 Nr. 3 oder an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach Satz 1 Nr. 4 überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

(3) Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.

(4) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 gelten nicht für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände. Sie sind zu Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.

(4) ¹Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 gelten nicht für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände, **soweit eine Maßnahme von besonderer Bedeutung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 vorliegt.** ²~~Sie sind~~In diesem Fall **sind sie** zu Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.

§ 8 DSchG - Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und in Stand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 7 gilt entsprechend.	
§ 9 DSchG - Nutzung von Baudenkmalen (1) Für Baudenkmale ist eine Nutzung anzustreben, die ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet. Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände sollen die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten hierbei unterstützen. (2) Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann genehmigt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Materialien oder neuer Modernisierungstechniken nur geringfügig beeinträchtigt.	
§ 10 DSchG - Genehmigungspflichtige Maßnahmen (1) Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer 1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen, 2.	

ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3 genannten Teil eines Baudenkmals von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,

3.
die Nutzung eines Baudenkmals ändern oder

4.
in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen

will.

(2) Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie sich nur auf Teile des Kulturdenkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Insbesondere kann verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet, dass ein Baudenkmal an anderer Stelle wieder aufgebaut wird oder dass bestimmte Bauteile erhalten bleiben oder in einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden.

(4) Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese die Genehmigung nach Absatz 1. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie an

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Insbesondere kann verlangt werden, ~~dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet~~, dass ein Baudenkmal an anderer Stelle wieder aufgebaut wird oder dass bestimmte Bauteile erhalten bleiben oder in einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden.

5) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie an

Kulturdenkmalen im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder des Landes ausgeführt werden sollen und die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen übertragen sind. Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen. (6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes, die nicht durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen betreut werden, ist der an die Denkmalschutzbehörde gerichtete Antrag auf Genehmigung zeitgleich auch dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.	Kulturdenkmalen im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder des Landes ausgeführt werden sollen und die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen übertragen sind. ²Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.³ Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn nach Abschluss anzuzeigen.-§ 26 gilt entsprechend. 6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes, die nicht durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen betreut werden, ist der an die Denkmalschutzbehörde gerichtete Antrag auf Genehmigung zeitgleich auch dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.
§ 11 DSchG - Anzeigepflicht (1) Wird ein eingetragenes bewegliches Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. (2) Sind Instandsetzungsarbeiten zur Erhaltung eines Kulturdenkmals notwendig oder droht ihm sonst eine Gefahr, so haben die Erhaltungspflichtigen, wenn sie die Arbeiten nicht ausführen oder die Gefahr nicht abwenden, dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. (3) Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die anderen.	

§§ 12 - 18, Dritter Teil -

Ausgrabungen und Bodenfunde

§ 12 DSchG - Ausgrabungen

(1) Wer nach Kulturdenkmalen graben, Kulturdenkmale aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmalen suchen will, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen oder Forschungsvorhaben des Landes beeinträchtigen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere können Bestimmungen über die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte getroffen werden. Es kann auch verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen oder Forschungsvorhaben des Landes beeinträchtigen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere können Bestimmungen über die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte getroffen werden. ~~Es kann auch verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.~~

§ 13 DSchG - Erdarbeiten

(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 10 Abs. 4 gelten entsprechend.

(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, ~~von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden,~~ **die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 eingetragen ist**, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

§ 14 DSchG - Bodenfunde

(1) Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.

(2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei genehmigten Ausgrabungen (§ 12) und bei Arbeiten, die unter Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden. Die Denkmalschutzbehörde kann jedoch durch Auflagen in der Grabungsgenehmigung die Vorschriften für anwendbar erklären.

§ 15 DSchG - Vorübergehende Überlassung von Bodenfunden

Eigentümer und Besitzer eines Bodenfundes sind verpflichtet, den Bodenfund auf Verlangen der zuständigen Denkmalschutzbehörde dieser oder einer von ihr benannten Stelle für längstens zwölf Monate zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen. Reicht der Zeitraum zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke im Einzelfall nicht aus, so kann er von der zuständigen Denkmalschutzbehörde angemessen verlängert werden.

§ 16 DSchG - Grabungsschutzgebiete

(1) Das Landesamt für Denkmalpflege kann durch Verordnung abgegrenzte Flächen, in denen Kulturdenkmale von herausragender landes- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden sind oder vermutet werden, befristet oder unbefristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wird durch die Versagung einer nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Genehmigung die bisherige ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt, so hat das Land für die Dauer der Nutzungsbeschränkung für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten, sofern nicht eine Ausgleichspflicht nach § 29 besteht. Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen der bisherigen ordnungsgemäßen land- oder

forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Über den Ausgleich entscheidet die für die Genehmigung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde.		
§ 17 DSchG - Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken Die untere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet.		
§ 18 DSchG - Schatzregal Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Das Land kann sein Eigentum an dem beweglichen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.		
§§ 19 - 22a, Viertes Teil - Denkmalbehörden § 19 DSchG - Denkmalschutzbehörden (1) Die Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Fachministerium.		

(2) Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden gehören zum übertragenen Wirkungskreis. (3) Die oberste Denkmalschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus. (4) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig werden oder anordnen, dass das Landesamt für Denkmalpflege an Stelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig wird, wenn diese eine Weisung nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist. Es hat die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.	(4) ¹Die oberste Denkmalschutzbehörde kann anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig werden, oder anordnen, dass das Landesamt für Denkmalpflege an Stelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig wird wenn diese eine Weisung nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist. ²Es hat die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.
§ 20 DSchG - Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden (1) ¹Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. ²Betrifft die Durchführung dieses Gesetzes den Bereich einer Bundeswasserstraße oder des Küstengewässers, so ist abweichend von Satz 1 die oberste Denkmalschutzbehörde zuständig. ³Für Maßnahmen im Bereich des Küstengewässers ist das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. (2) ¹Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege unverzüglich das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her. ²Die oberste Denkmalschutzbehörde befreit eine untere Denkmalschutzbehörde, die in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt ist, von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens. ³Archäologische	(1) ¹Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. ²Betrifft die Durchführung dieses Gesetzes den Bereich einer Bundeswasserstraße oder des Küstengewässers, so ist abweichend von Satz 1 die oberste Denkmalschutzbehörde zuständig. ³Für Maßnahmen im Bereich des Küstengewässers ist das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. (2) Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege unverzüglich das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her. Die oberste Denkmalschutzbehörde befreit eine untere Denkmalschutzbehörde, die in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt ist, von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens. Archäologische Fachkräfte sind Personen, die nachgewiesen haben, dass sie durch ihre Ausbildung

Fachkräfte sind Personen, die nachgewiesen haben, dass sie durch ihre Ausbildung oder durch archäologische Tätigkeiten hinreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege erworben haben. ⁴Eine untere Denkmalschutzbehörde, die von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens befreit worden ist, hat der obersten Denkmalschutzbehörde Veränderungen in der Besetzung mit archäologischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen. (3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei beweglichen Bodenfunden nach dem Fundort. Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalschutzbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.	oder durch archäologische Tätigkeiten hinreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege erworben haben. Eine untere Denkmalschutzbehörde, die von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens befreit worden ist, hat der obersten Denkmalschutzbehörde Veränderungen in der Besetzung mit archäologischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen. (3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei beweglichen Bodenfunden nach dem Fundort. Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalschutzbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.
§ 21 DSchG - Landesamt für Denkmalpflege (1) Das Landesamt für Denkmalpflege wirkt als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Ausführung dieses Gesetzes mit. Es hat insbesondere die Aufgaben, 1. die Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen und andere, insbesondere Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, fachlich zu beraten, 2. Kulturdenkmale zu erfassen, zu erforschen, zu dokumentieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen sowie das Verzeichnis nach § 4 Abs. 1 aufzustellen und fortzuführen, 3. Restaurierungen und Grabungen durchzuführen, 4. wissenschaftliche Grundlagen für die Denkmalpflege zu schaffen, 5. zentrale Fachbibliotheken und Archive zu unterhalten.	(1) Das Landesamt für Denkmalpflege wirkt als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Ausführung dieses Gesetzes mit. Es hat insbesondere die Aufgaben, 1. die Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen und andere, insbesondere Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, fachlich zu beraten, 2. Kulturdenkmale zu erfassen, zu erforschen, zu dokumentieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen sowie das Verzeichnis nach § 4 Abs. 1 aufzustellen und fortzuführen, 3. Restaurierungen und Grabungen durchzuführen, 4. wissenschaftliche Grundlagen für die Denkmalpflege zu schaffen und zu vermitteln, 5. zentrale Fachbibliotheken und Archive zu unterhalten, 6. seine sämtlichen auf Kulturdenkmale bezogenen Akten dauerhaft aufzubewahren.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen bei allen Maßnahmen, die für das Kulturerbe im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von nicht nur unerheblicher Bedeutung sind, das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her.	
§ 22 DSchG - Beauftragte für die Denkmalpflege (1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege bestellen. Sie bestellt die Beauftragten im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. (2) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. (3) Das Land ersetzt den Beauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.	
§ 22a DSchG - Beratende Kommissionen Die oberste Denkmalschutzbehörde kann für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege eine Landeskommission für Denkmalpflege und für den Bereich der Bodendenkmalpflege eine Archäologische Kommission jeweils mit beratender Funktion für die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde berufen.	
§§ 23 - 28, Fünfter Teil - Maßnahmen des Denkmalschutzes, Verfahrensvorschriften	

§ 23 DSchG - Anordnungen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 6 bis 17, 25, 27 und 28 sicherzustellen.

(2) Wird ein Baudenkmal dadurch, dass es nicht genutzt wird, oder durch die Art seiner Nutzung gefährdet, so kann die Denkmalschutzbehörde anordnen, dass ein nach § 6 Abs. 1 Verpflichteter das Baudenkmal in bestimmter ihm zumutbarer Weise nutzt. Dem Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 24 DSchG - Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf eine Genehmigung nach diesem Gesetz ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Denkmalschutzbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde wahr, so hat er den Antrag unverzüglich an die Gemeinde zu übermitteln. Die Gemeinde hat im Fall des Satzes 2 ihre Stellungnahme unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu übermitteln.

(2) Eine Genehmigung nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist verlängern. In den Fällen des § 10 Abs. 4 richtet sich die Geltungsdauer nach den Vorschriften über die Baugenehmigung oder die sonstige Entscheidung, die die Genehmigung nach diesem Gesetz umfasst.

(3) Für Genehmigungen nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Vorschriften über die Kosten der Baugenehmigungen und der sonstigen Entscheidungen, die Genehmigungen nach diesem Gesetz umfassen, bleiben unberührt.	
§ 25 DSchG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (1) Wer diesem Gesetz zuwider in ein Kulturdenkmal oder in dessen Umgebung eingreift, hat auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde den bisherigen Zustand wiederherzustellen. (2) Wer widerrechtlich ein Kulturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte nach ihren Anweisungen zu rekonstruieren.	
§ 26 DSchG - Zusammenwirken der Denkmalbehörden Die Denkmalschutzbehörden werden vom Landesamt für Denkmalpflege bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und beraten. Sie haben dem Landesamt die Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung rechtzeitig anzuzeigen und in dem erforderlichen Umfang Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren.	§ 26 DSchG – Zusammenwirken der Denkmalbehörden (1) ⁴Die Denkmalschutzbehörden werden vom Landesamt für Denkmalpflege bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und beraten. ²Sie haben dem Landesamt die Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung rechtzeitig anzuzeigen und in dem erforderlichen Umfang Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren. (2) ¹Die untere Denkmalschutzbehörde stellt bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde her.

	²Maßnahmen von besonderer Bedeutung liegen an Kulturdenkmalen gemäß § 3 Absätze 2, 3 und 5 vor, wenn 1. das betreffende Denkmal zerstört werden soll, 2. der Denkmalwert durch die Maßnahme verloren gehen könnte 3. oder dem betreffenden Denkmal aufgrund eines herausragenden Geschichts- oder Kunstwerts, einer außergewöhnlichen architektonischen Qualität oder eines sonstigen identitätsstiftenden gesamtstaatlichen Werts eine besondere Bedeutung zukommt. ³Maßnahmen von besonderer Bedeutung an Kulturdenkmalen gemäß § 3 Absätze 4 und 6 liegen vor, wenn diesen aufgrund ihres geschichtlichen oder wissenschaftlichen Werts gesamtstaatliche Bedeutung zukommt. ⁴Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 durch Verordnung näher zu regeln.
§ 27 DSchG - Duldungs- und Auskunftspflichten (1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalbehörden dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung	

dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. (2) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben den Denkmalbehörden sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	
§ 28 DSchG - Kennzeichnung von Kulturdenkmälern (1) Die Denkmalschutzbehörde kann Eigentümer und Besitzer von Bodendenkmälern und nicht genutzten Baudenkmälern verpflichten, die Anbringung von Hinweisschildern zu dulden, die die Bedeutung des Denkmals erläutern und auf seinen gesetzlichen Schutz hinweisen. Die Schilder sind so anzubringen, dass sie die zulässige Bewirtschaftung des Grundstücks nicht erschweren. (2) Eigentümer können Baudenkmale und Bodendenkmale mit einer von der obersten Denkmalschutzbehörde herausgegebenen Denkmalschutzplakette kennzeichnen, um auf den gesetzlichen Schutz des Denkmals hinzuweisen.	
§§ 29 - 31, Sechster Teil - Ausgleich und Enteignung § 29 DSchG - Ausgleich (1) Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Für die Bemessung des Ausgleichs sind die	

Regelungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes über die Entschädigung entsprechend anzuwenden. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Ausgleichsaufwand beitragen, wenn und soweit durch die die Belastung auslösende Anordnung auch ihre örtlichen Belange begünstigt werden.

(2) Über den Ausgleich entscheidet die für die Anordnung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde zumindest dem Grunde nach zugleich mit der Anordnung, die die Belastung auslöst.

§ 30 DSchG - Zulässigkeit der Enteignung

(1) Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit

- 1.ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
- 2.Kulturdenkmale ausgegraben oder wissenschaftlich untersucht werden können,
- 3.in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

Die Enteignung kann auf Zubehör, das mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet, ausgedehnt werden. Enteignungsmaßnahmen können zeitlich begrenzt werden.

(2) Ein beweglicher Bodenfund (§ 14 Abs. 1) kann enteignet werden, wenn

- 1.Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass er wesentlich verschlechtert wird,
- 2.nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass er für die Allgemeinheit zugänglich ist, und hieran ein erhebliches Interesse besteht oder
- 3.nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass er für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung gehalten wird.

Der Enteignungsantrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden, nachdem der Bodenfund angezeigt oder bei Arbeiten nach § 14 Abs. 3 entdeckt worden ist.

(3) Die Enteignung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu Gunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zu Gunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung zulässig, wenn der Enteignungszweck zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und seine Erfüllung im Einzelfall gesichert erscheint.

§ 31 DSchG - Anwendung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

(1) Für die Enteignung und Entschädigung, auch bei beweglichen Sachen, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache und soll nach dem Enteignungsbeschluss die Sache herausgegeben werden, so ist im Enteignungsbeschluss auch anzuordnen, an wen die Sache mit dem Eintritt der Rechtsänderung herauszugeben ist. Die Ausführungsanordnung (§ 36 NEG) kann in diesem Falle schon vor der Zahlung der Entschädigung erlassen werden.

(3) Ist zur Erhaltung oder wissenschaftlichen Auswertung eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodenfundes (§ 14 Abs. 1) die sofortige Herausgabe dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde im Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung den Eigentümer oder Besitzer verpflichten,

die Sache an einen bestimmten Empfänger herauszugeben. § 35 Abs. 1 Satz 6 NEG findet keine Anwendung. (4) Sofern die Enteignung andere als die in § 3 NEG genannten Gegenstände betrifft, ist § 43 NEG nicht anzuwenden. In diesen Fällen kann die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Höhe der Entschädigung innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden.		
§§ 32 - 33, Siebenter Teil - Zuschussmittel des Landes, Steuerbefreiung § 32 DSchG - Zuschussmittel des Landes Das Land trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei. Zuschüsse des Landes können insbesondere mit der Auflage verbunden werden, ein Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder Hinweisschilder anzubringen.		
§ 33 DSchG (weggefallen)		
§§ 34 - 35, Achter Teil - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten § 34 DSchG - Zerstörung eines Kulturdenkmals (1) Wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine Tat nach Absatz 1 zerstört worden ist, können eingezogen werden.		

§ 35 DSchG - Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1.eine nach § 11 oder § 14 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet, 2.Maßnahmen, die nach § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, 3.Auflagen nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 nicht erfüllt, 4.gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 14 Abs. 2 unverändert lässt. (2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern. (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. (4) Es können eingezogen werden: 1.Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine ordnungswidrige Handlung zerstört worden ist, 2.Gegenstände, die durch ordnungswidrige Handlungen unter Verletzung des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 2 erlangt worden sind. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. (5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.	
§§ 36 - 41, Neunter Teil - Schluss- und Übergangsvorschriften § 36 DSchG - Kirchliche Kulturdenkmale	

Die Verträge des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 369) und vom 4. März 1965 (Nieders. GVBl. 1966 S. 4), das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 (Nieders. GVBl. S. 192), zuletzt geändert durch Vertrag vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. 1994 S. 304), sowie die zur Ausführung dieser Verträge geschlossenen Vereinbarungen bleiben unberührt.		
§ 37 DSchG - Finanzausgleich Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt.		
§ 38 DSchG - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung Änderung hier nicht wiedergegeben.		
§ 39 DSchG - Aufhebung von Vorschriften Folgende Vorschriften treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben worden sind: 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vornahme von Ausgrabungen etc. bei den unter Aufsicht der Forstbehörden stehenden Steindenkmälern des Altertums vom 14. März 1881 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 136), geändert durch Artikel 34 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nieders. GVBl. S. 237), 2. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1. Februar 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 86), geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 28 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), 3. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 136),		

zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 18 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), 4. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535), 5. Heimatschutzgesetz vom 17. September 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 415), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 19 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), 6. Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Nieders. GVBl. Sb. 11 S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535).	
§ 40 DSchG - Übergangsvorschrift Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 94 der Niedersächsischen Bauordnung und die Denkmalliste nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg sind mit allen Eintragungen Bestandteile des Verzeichnisses der Kulturdenkmale nach § 4 dieses Gesetzes.	
§ 41 DSchG - Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. April 1979 in Kraft.	